

91c. 17

Dresden, den 19. August 1934

31. Jahrgang

Inhalt: Hänen des Geldmarktes — Strumpf oder Sparbuch — Spruch — Anteil der Genossenschaften bei der Viehverwertung — Buchbesprechungen — Bekanntmachungen: Betr. Dienstverträge / Kreditlisten — Anzeigen

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet

## Hänen des Geldmarktes

Jeder Bauer und jeder Gewerbetreibende kennt sie, diese Vampire und Schmarober, die versuchen, sich ihm gerade dann an die Fersen zu heften, wenn es ihm wirtschaftlich am schlechstesten geht, wenn er am schwächsten ist. Darauf beruht gerade die Taktik der Areditschwindler und dunklen Geschäfte macher der Schlammschicht vom "schwarzen Geldsmarkt", daß sie sich den wirtschaftlich Schwachen heraussuchen, der augenblicklich in eine besonders schwierige wirtschaftliche Lage geraten ist. Jeder, der über einigermaßen Lebensersahrung versügt, kennt solche Lage ans eigenem Erleben. Das Rächstliegende ist bei solchen Schwierigkeiten die Suche nach einem Kredit.

Die Areditsuchenden finden in den Zeitungen vielsach Ansteigen, in denen Darlehen in jeder Höhe in Aussicht gestellt werden. Die Anzeigen sind oft unter Chiffren aufgegeben. Der Unvoreingenommene glaubt, daß es sich dabei um einen Selbstgeber handelt, tritt mit ihm in Verbindung und muß dann feststellen, nachdem er beträchtliche "Bearbeitung und muß gebühren", "Provisionen" und ähnliches ohne Gegensleistung bezahlt, also verloren hat, daß er einem Schwindler in die Hände gefällen ist. In Wirklichkeit kommt es diesen Vampiren gar nicht darauf an, Darlehen zu vermitteln, sondern lediglich darauf, die Provision zu verdienen oder sonst welche Spesen sür "Besuche", "Besichtigungsfahrt zum Darlehnssobjekt" u. ä. zu schinden.

Wieder andere dieser Betrüger empfehlen die Aufgabe von Anzeigen in von ihnen vorgeschlagenen sog. Fachzeit= schriften, etwa einem sog. "Finanzblatt". Der Preis der Anzeigen wird aber nicht etwa nach der Anzahl der Zeilen berechnet, sondern nach der Höhe des begehrten Darlehns, was dem Geldsuchenden schon Warnung sein sollte, denn damit stellt sich der Preis wesentlich höher als unter Zugrundes legung der üblichen Anzeigensätze. Dem Geldsuchenden wird von diesen Ausbeutern häufig dazu geraten, die Anzeigen solange aufzugeben, bis Angebote eingehen. Die "Finandblätter", in denen solche Anzeigen Geldsuchender erscheinen, haben vielfach überhaupt keinen Abonnent; sie gehen unentgeldlich an Banken und Geldvermittler. Von ernsthaften Bankinstituten bleiben sie unbeachtet und lediglich von Firmen der gekennzeichneten Art, denen es um die Erlangung einer Provision ohne eigene Tätigkeit zu tun ist, gehen meist

höchst zweiselhaste Angebote ein. Nachdem die Firmen die Provision eingestrichen haben, lassen sie zumeist nichts wieder von sich hören. Auch bei dem Banktreditschwindel kommt es den Betrügern nur auf die Provision und Spesen an. Im übrigen wird dieser Schwindel in ähnlicher Art betrieben.

Diese Schädlinge, die zuweilen auch auf die eigenen Ansteigen der Kreditsuchenden schreiben, segeln häusig unter der harmlosen Flagge von Gewerbetreibenden oder Handwerkern (Plätterei, Metgerei, Großschlächterei oder Viehhändler u. ä.), ohne selbst diesen Beruf auszuüben. Es wäre außersordentlich zu begrüßen, wenn auch die ständischen Organisationen diesen Hand auch die ständischen Organisationen der Not des wirtschaftlichen Mittelstandes ihr besondere Augen Augen merk zuwenden würden.

Im Hindlick auf die geschilderten Gesahren, die dem Bauern, Handwerker und überhaupt dem kleinen Mann, wenn er durch irgendwelche Ereignisse gezwungen ist, Darlehen aufzunehmen, bei der Darlehenssuche drohen, erscheint es ansgebracht, auf die segensreiche Tätigkeit der Geldinstitute des kleinen Mannes, der genossenschaftlichen Spars und Darstehenskassen und der Areditgenossenschaften hinzuweisen. Benn sich der Bauer, der Arbeiter, der Beamte und der Handwerker rechtzeitig diesen Selbsthilseeinrichtungen ansschließen und sich ihrer in guten Zeiten auch als Spareinleger bedienen, so wird es in den Notzeiten leicht sein, das ersorders liche Darlehen zu erhalten. Gleichzeitig sorgen auch diese Einrichtungen für entsprechende Beratung und Beirenung der Areditsuchenden, denn die Genossenschaften wollen ja als Selbsthilseeinrichtung den Bedrängten helsen.

Das geschilderte Treiben der dunklen Kräfte hat den preußischen Justizminister veranlaßt, in der Zeitschrift "Deutsche Justiz" eine Warnung an die Oeffentlichkeit ersgeben zu lassen, der wir solgendes entnehmen: "Wer Kredit sucht, hüte sich daher vor unlauteren Vermittlern, die goldene Verge versprechen und nichts halten; er sei gewarnt vor lockenden Inseraten, besonders vor Chiffreinseraten, aber auch vor Aufgabe von Anzeigen in angeblichen Finanzsblättern zu hohen Preisen. Er wende sich, um sich vor Schaden zu bewahren, an vertrauenswiirdige Firmen und zahle niesmals eine Gebühr oder Provision, solange er nicht die Sichersheit hat, daß er das Darlehen später auch erhält."

## Strumpf oder Sparbuch

Durch das Reichserbhofgesetz ist der Erbhof grundsätlich unveräußerlich, unbelastbar und unteilbar geworden. Damit ist endlich ein Bauern recht geschaffen. Der Grund und Boden ist feine Marktware mehr! Die Herrschaft des Geldes, die einst bei der Erbteilung der Bauernhöfe eine verhängnis= volle Rolle spielte, war mit einem Schlage gebrochen. Es war doch so, daß bei der Erbauseinandersetzung die weichen= den Erben eine Absindung, gemessen am Berkaufswert des Hoses, bekamen. Der Erbe des Hoses war gezwungen, "Ge= schwisterhypotheken" aufzunehmen, an deren Tilgung er sein Leben lang zu arbeiten hatte. Hin und wieder gelang es wohl einem Bauern bei der Uebergabe des Hoses an seinen Sohn, diese Hypotheken zu löschen. Es gibt aber auch Fälle, wo diese Erbauseinandersetzungshypotheken den Hof mehrere Generationen belasteten. Ebenso ungünstig wirkte sich die Realteilung aus, wie sie in verschiedenen Gebieten Südsdeutschlands Sitte war. Auf diesem zersplitterten Kleins

Das Erbhofgesetz sorgt dafür, daß eine Ueberschuldung und Zersplitterung der Bauernhöse im Erbgang fünftig nicht mehr möglich ist. Der Hof geht ungeteilt an den Anerben über. Um den übrigen Kindern eine entsprechende Absin-